

Artikel VII

Zum Zeichen der Übernahme der Ehrenpatenschaft werden den Eltern oder dem Erziehungsberechtigten des Patenkindes eine Urkunde in der aus der Anlage ersichtlichen Form und das Sparkassenbuch durch den Innenminister des Landes, in dem das Patenkind seinen Wohnsitz hat, oder durch einen von ihm Beauftragten überreicht. Gleiches gilt für das im Artikel VI vorgesehene Geschenk.

Artikel VIII

Diese Anordnung berührt nicht die aus dem Gesetz vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau (GBl. S. 1037) gewährte staatliche Hilfe.

Artikel IX

Diese Anordnung tritt am 3. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1951

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Pieck

Der Ministerpräsident
der Deutschen Demokratischen Republik
Grotewohl

Anlage

zum Artikel VII vorstehender Anordnung

DER PRÄSIDENT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

übernimmt die

E H R E N P A T E N S C H A F T

für das Kind

geboren am in

Berlin, den 19.....

(Siegel des Präsidenten
der Deutschen Demokratischen
Republik)

.....
(Unterschrift)